

Planungsbüro *STERNA*

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
für die Änderung des Bebauungsplans 4-054-3 für den
Bereich Gemeindeweg / Dürerstraße in Kleve**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: November 2023

Einleitung

Das Bestandsgebäude auf dem Flurstück 29 (Gemeindeweg 46) stammt aus dem frühen 20. Jahrhundert und weist einen erheblichen Sanierungs- und Renovierungsrückstand auf. Der Grundstückseigentümer plant daher eine komplette Neubebauung des Grundstückes, die aber aufgrund der Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der bisherigen Intensität (aktuell befinden sich hier vier Wohneinheiten) nicht zulässig wäre, da im Plangebiet je Gebäude nur zwei Wohneinheiten zulässig sind. Deshalb bedarf es einer Anpassung des Planungsrechts, die im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans umgesetzt werden soll. Des Weiteren soll auf dem Flurstück 30 über eine Vergrößerung des Baufensters eine Doppelhausbebauung ermöglicht werden (s. Anhang 1). Städtebaulich verfolgt die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-054-3 somit insgesamt das Ziel, eine behutsame wohnbauliche Nachverdichtung bzw. Nutzungsintensivierung auf den Grundstücken zu ermöglichen sowie bislang nicht berücksichtigte klimaschutzrelevante Festsetzungen planungsrechtlich zu verankern. Durch die zusätzliche Flächenüberbauung und den Gebäudeabbruch können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Deshalb beauftragte die Stadt Kleve das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind (vgl. MULNV & FÖA 2021):

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Aussagen, ob eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2) erforderlich ist,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Materborn, umfasst die Flurstücke 29 und 30, Flur 49, in der Gemarkung Materborn und ist 1.600 m² groß. Das Plangebiet grenzt im Nordwes-

ten an die Dürerstraße und im Südosten an den Gemeindeweg. Die bauliche Umgebung ist weitestgehend durch Einfamilien- und Doppelhäuser sowie vereinzelte Mehrfamilienhäuser geprägt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 4-054-3 existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Flurstück 29 ist bereits mit einem als Mehrfamilienhaus genutzten Gebäude bebaut, während das Flurstück 30 bislang Nutzgarten war und nun verwildert ist (s. Luftbild in Anhang 1).

Bei der Umsetzung des geänderten Bebauungsplans kann es aufgrund von Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets kann das Untersuchungsgebiet auf das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche beschränkt werden, da die Arten des Siedlungsbereiches vom Vorhaben kaum tangiert werden.

Zum zeitlichen Ablauf machte der Grundstückseigentümer folgende Angaben: Nach Genehmigung des Bebauungsplans sollen im Winter 2024/25 Fäll- und Rodungsarbeiten im Gartenbereich stattfinden. Danach soll mit dem Neubau begonnen werden. Ein Abriss des Bestandsgebäudes ist frühestens 2027 vorgesehen. Deshalb wurde das Haus jetzt nicht näher auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontrolliert. Eine solche Kontrolle ist vor dem Abbruch vorzunehmen.

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve (Tab. 2 in Anhang 2). Daraus ergibt sich ein potenzielles Vorkommen von acht Säugetier-, 29 Brutvogel- und zwei Rastvogelarten.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen ansonsten keine Daten zum Plangebiet vor.

Datenbewertung

Das potenzielle Artenspektrum wurde bei einer Ortsbegehung am 16. November 2023 anhand der existierenden Habitate bewertet (Tab. 1 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Aufgrund der geringen Größe und Habitatqualität des Plangebiets kann ein Vorkommen der meisten der im TK25-Quadranten nachgewiesenen Arten direkt ausgeschlossen werden (vgl. Habitatbewertung in Anhang 2). Im Plangebiet gibt es keine Horstbäume und Bäume mit für planungsrelevante Arten geeigneten Baumhöhlen. Der alte Kirschbaum weist zwar im Stamm einen Riss und vermulumte Bereiche auf, die jedoch keine Höhle ausgebildet haben.

Ein Vorkommen des Bibers kann wegen fehlender Gewässer ausgeschlossen werden. Bei den Fledermäusen können Einzelhangplätze oder Quartiere von Breitflügel- und Zwergfledermaus im Wohngebäude nicht ausgeschlossen werden. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten würden bei einem Abbruch verschwinden. Da der Abbruch nicht vor 2027 erfolgen soll, wurde keine Gebäudekontrolle durchgeführt, sondern nur eine Außenbetrachtung und

Strukturbewertung. Da potenzielle Einschluþfmöglichkeiten vorhanden sind, ist vor einem Gebäudeabbruch eine Kontrolle auf Fledermäuse erforderlich. Baumhöhlen sind für Fledermäuse dagegen nicht vorhanden.

In den wenigen vorhandenen Bäumen kann eine Brut von planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Bäume in der Nachbarschaft (s. Fotodokumentation in Anhang 3). In den Hecken brüten lediglich Allerweltsarten, Haussperlingsnester wurden nicht gefunden. Brutplätze am Gebäude können auch für Dohle und Mauersegler ausgeschlossen werden, da der Kamin mit Maschendraht geschützt ist und keine für Mauersegler nutzbaren Öffnungen bestehen. Im Plangebiet und der näheren Umgebung brüten lediglich Vogelarten, die an Lärm und menschliche Aktivitäten adaptiert sind. Eine Störung durch Abbrucharbeiten und Bautätigkeiten kann deshalb auch für nicht planungsrelevante Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Lediglich für Brutvögel in den Gehölzen sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Baumfällung und Heckenrodung erforderlich.

Das Plangebiet und die Umgebung bieten keine Habitate für planungsrelevante Rastvogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann und keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Für ein Vorkommen von Reptilien- und Amphibienvorkommen liegen keine Hinweise vor (vgl. Hachtel et al. 2011). Diese Artengruppen muss deshalb ebenfalls nicht weiter untersucht werden.

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ausgeschlossen werden, so dass auch hierzu keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvögel sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar möglich.

Gebäudeabbruch: Vor einem Gebäudeabbruch hat eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermäusen im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2 zu erfolgen. Wenn diese Arten angetroffen werden sollten, wird die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erforderlich (Ausbringen von artspezifischen Kästen). Pro Fledermausquartier sind fünf Flachkästen oder Unterputzkästen in der näheren Umgebung zu montieren (vgl. MULNV & FÖA 2021).

Ergebnis

Bei der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans 4-054-3 in Kleve sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Vor einem Gebäudeabbruch ist jedoch eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermäusen im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2 durchzuführen, woraus sich ein Bedarf an CEF-Maßnahmen ergeben kann. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden bei der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Stadt Kleve (2023): Begründung: Bebauungsplan Nr. 4-054-3 für den Bereich Gemeindeweg / Dürerstraße.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 16. November 2023

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Anhang 1: Lage des Plangebiets und Planänderung

Planzeichnung des geänderten Bebauungsplans 4-054-3 (© Stadt Kleve).



Luftbild zum Plangebiet (rot umrandet).



© TIM-online

Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 16.11.2023 für den TK25-Quadranten 4202-2.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

Habitatbewertung nach Flade (1994), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

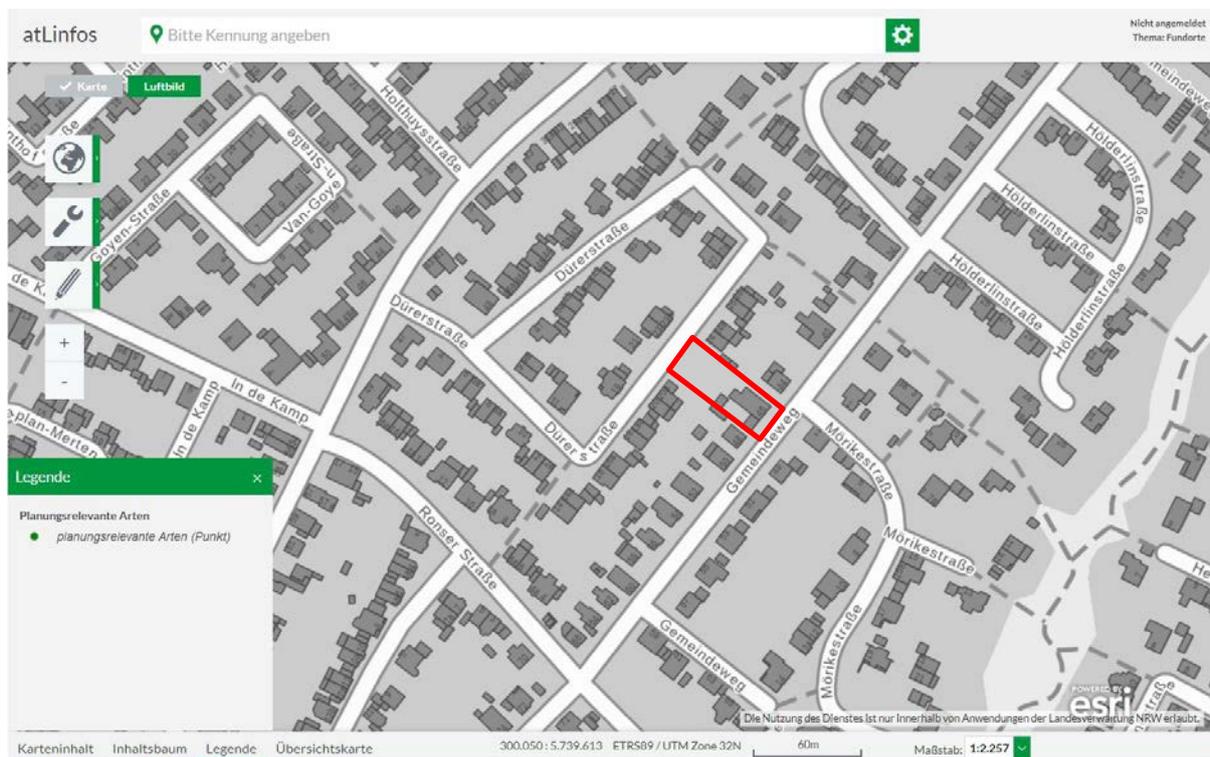
| Art | Status | Ehz | Habitatbewertung |
|-----------------------|----------------------------------|---------------|-----------------------------------|
| Säugetiere | | | |
| Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | Nachweis | G kein Habitat vorhanden |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | Nachweis | U- Quartier möglich im Gebäude |
| Europäischer Biber | <i>Castor fiber</i> | Nachweis | G+ kein Habitat vorhanden |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | Nachweis | G kein Habitat vorhanden |
| Kleinabendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | Nachweis | U kein Habitat vorhanden |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Nachweis | G kein Habitat vorhanden |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | Nachweis | G kein Habitat vorhanden |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Nachweis | G Quartier möglich im Gebäude |
| Vögel | | | |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | Brutvorkommen | U keine Nistmöglichkeiten |
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | Brutvorkommen | U- kein Habitat vorhanden |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | Brutvorkommen | U kein Habitat vorhanden |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | Brutvorkommen | G kein Habitat vorhanden |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | Brutvorkommen | U- kein Habitat vorhanden |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | Brutvorkommen | U kein Habitat vorhanden |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Brutvorkommen | U keine Nistmöglichkeiten |
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | Brutvorkommen | U kein Habitat vorhanden |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | Brutvorkommen | S kein Habitat vorhanden |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | Brutvorkommen | U- kein Habitat vorhanden |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | Brutvorkommen | G kein Habitat vorhanden |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | Brutvorkommen | U kein Nest vorhanden |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | Brutvorkommen | S kein Habitat vorhanden |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | Brutvorkommen | U kein Nest vorhanden |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | Brutvorkommen | S kein Habitat vorhanden |
| Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | Brutvorkommen | G kein Nest vorhanden |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | Brutvorkommen | G kein Habitat vorhanden |
| Schnatterente | <i>Anas strepera</i> | Brutvorkommen | G kein Habitat vorhanden |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | Brutvorkommen | G kein Nest vorhanden |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Brutvorkommen | U keine Brutmöglichkeit vorhanden |
| Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | Brutvorkommen | U kein Habitat vorhanden |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Brutvorkommen | G kein Habitat vorhanden |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Brutvorkommen | G kein Nest vorhanden |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | Brutvorkommen | G kein Habitat vorhanden |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | Brutvorkommen | U kein Habitat vorhanden |
| Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | Brutvorkommen | S kein Habitat vorhanden |
| Blässgans | <i>Anser albifrons</i> | Rastvorkommen | G kein Habitat vorhanden |
| Saatgans | <i>Anser fabalis</i> | Rastvorkommen | G kein Habitat vorhanden |

Tab. 2: Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

| Art | Status | Habitatbewertung |
|-------------|--------------------------|-------------------------------------------------|
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | Brutvorkommen keine Nistmöglichkeiten vorhanden |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | Brutvorkommen keine Nistmöglichkeiten vorhanden |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | Brutvorkommen keine Nistmöglichkeiten vorhanden |

Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster hinsichtlich planungsrelevanter Arten keine Beobachtungen zu planungsrelevanten Arten vorhanden (Datenabfrage von @LINFOS am 16.11.2023).



Anhang 3: Fotodokumentation

Beim Plangebiet handelt es um ein Grundstück mit einem Wohnhaus und Garagen mit Vorgarten (#1) und Garten mit Gartenhäuschen (#2-8). Die Bäume weisen keine Horste und Baumhöhlen auf, auch der alte Kirschbaum nicht (#5-6). Der Westteil des Gartens war früher Nutzgarten und ist nun verwildert (#7-8; Fotos vom 16.11.2023).



Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Angaben | |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Änderung des Bebauungsplans 4-054-3 für den Bereich Gemeindeweg / Dürerstraße in Kleve |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | Stadt Kleve |
| Antragstellung (Datum): | November 2023 |
| Die Stadt Kleve beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 4-054-3, um durch eine geänderte Flächennutzung den Bau eines weiteren Wohnhauses zu ermöglichen. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie die Auswirkungen von Baumaßnahmen. | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt - | |